

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 13. Juni 2006**

Satzung vom 13.06.2006; in Kraft getreten am 14.06.2006  
1. Änderungssatzung vom 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Inden und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben des/r Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Sind die Gebühren von Erben nicht zu erlangen, haften die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 510) in der z.Zt. gültigen Fassung.

- 2 -

#### § 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW S. 47/SGV. NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung, zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

#### § 5 Gebührentarif

##### I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte

1.	Wahlgrabstätte (Sargbestattung) (je Grabstelle)	1.350 €
2.	Wahlgrabstätte (Sargbestattung) bei einer Erstbestattung in einem Tiefengrab	1.650 €
3.	Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) (je Grabstelle)	900 €

Für Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes werden gemäß §§ 16 und 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10. Dezember 2003 in der z.Zt. gültigen Fassung je Jahr 1/30 der Gebühr für jede zur Wahlgrabstätte (Sargbestattung) gehörende Grabstelle bzw. für jede Urnenwahlgrabstätte.

Außerdem ist für jede zusätzliche Bestattung in einem Wahlgrab eine Gebühr Höhe von 300 € zu zahlen. Diese Gebühr entfällt jedoch bei der zweiten (oberen) Bestattung in einem Tiefengrab.

##### II. Gebühren für ein Reihengrab, Rasenreihengrab, anonymes Urnengrab

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	250 €
2.	Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.1	Reihengrab (Sargbestattung)	300 €
2.2	Rasenreihengrab (Sargbestattung)	1.290 €
2.3	Urnenreihengrab (Erdbeisetzung)	300 €
2.4	Urnenrasenreihengrab (Erdbeisetzung)	990 €
2.5	Urnenreihengrab (anonym)	600 €

Mit der Gebühr sind folgende Kosten abgegolten:

zu II. 2.2 und 2.4 die Grabplatte sowie deren Beschriftung und Aufstellung

zu II. 2.2, 2.4 und 2.5 die Pflege der Grabfläche.

- 3 -

III. Gebühren für eine Bestattung bzw. Beisetzung

Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten, Begleitung vor, während und nach der Beerdigungszeremonie, Absenken des Sarges/der Urne, Transport der Kränze zum Grab

## 1.1 Sargbestattung

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	90 €
1.1.2 für Verstorbene in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefengrab (obere Bestattung)	560 €
1.1.3 für Verstorbene in einem Tiefengrab (untere Bestattung)	780 €

## 1.2 Urnenbeisetzung

1.2.1 für Verstorbene in einem Reihen- oder Wahlgrab (Erdbeisetzung)	180 €
--	-------

## 1.3 weitere Gebühren bei einer Bestattung/Beisetzung zur gewöhnlich arbeitsfreien Zeit

1.3.1 Freitagnachmittag	100 €
1.3.2 Samstag	150 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Trauer-/Leichenhalle bzw. Leichen-/Kühlzelle

1. Trauer-/Leichenhalle	250 €
2. Leichen-/Kühlzelle	50 €

V. Gebühr für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je Jahr 40 €VI. Gebühren für eine Umbettung bzw. Ausgrabung

Die Kosten für eine Umbettung bzw. Ausgrabung werden je nach Zeit- und Sachaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens und einer sonstigen baulichen Anlage auf einer Grabstätte beträgt je Antrag 50 €

**§ 6****Schlussbestimmungen**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig treten § 5 III und IV der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 09. Dezember 2010

Bürgermeister